

Anforderungsprofil als ordentliches Mitglied des Verbandes ASS Auto-Strassenhilfen-Schweiz

Rechtliche Grundlagen:

- **Strassenverkehrsgesetz (SVG) SR741.01**
- **Verkehrsregelverordnung (VRV) SR741.11**
- **Nationalstrassengesetz (NSG) SR725.11**
- **Nationalstrassenverordnung (NSV) SR725.111**
- **Störfallverordnung (StfV) SR814.012**
- **Umweltschutzgesetz (USG) SR814.01**
- **Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von Motorfahrzeugen (ARV1) SR822.221 / (ARV2) SR822.222**

Personal

Der Betrieb muss nachweisen können, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal der Motorfahrzeugbranche für Pannen- und Unfallhilfe im Einsatz steht.

Das auf öffentlichen Strassen arbeitende Personal muss am Schadenplatz gegen die Gefahr des rollenden Verkehrs geschützt sein und dementsprechende Schutzbekleidung tragen. Grundsätzlich gilt die Schweizer Norm SN 640 710 (Warnkleidung bei Arbeiten im Strassenbereich der Klasse 3). Der Betrieb garantiert, dass sein - im Pannen- und Unfalldienst tätiges Personal - über die Vorschriften und das Verhalten auf Pannen- und Unfallstellen unterrichtet ist.

Der Betrieb verpflichtet sich, sein im Pannen- und Unfalldienst tätiges Personal regelmässig an technischen Aus- und Weiterbildungskursen zu schulen. Die ASS-technischen Schulungskurse müssen Vorrang haben.

Die Kenntnisse des eingesetzten Personals müssen ständig auf dem neusten Stand gehalten werden, dass auch beim Umgang mit den neuesten Fahrzeugtechnologien (z.B. Airbag, Hoch-Volt, Gasfahrzeuge, usw.) keine Gefahr für Personal und Umwelt, bzw. keine Verzögerungen bei Bergungen auftreten.

Betriebsanforderungen mit Nachweis

Bericht über die geschäftliche Tätigkeit: Firmenprofil und ein Auszug aus dem Handels- und dem Betreibungsregister ist beizubringen.

Betriebshaftpflicht mit einer Deckung von minimal CHF 1'000'000. Die Betriebshaftpflichtversicherung hat die Risiken Pannenhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten, Arbeiten auf fremden Grundstücken, sowie die Beförderung von fremden Gütern zu decken. Der Betrieb verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (EKAS Richtlinien), den Umweltschutz, das Arbeitsrecht und die Strassenverkehrs-gesetzgebung einzuhalten.

Der gesamte Betrieb mit Umschwung muss sauber und ordentlich geführt werden und ein ASS-würdiges Erscheinungsbild aufweisen. Das Areal für das Abstellen von Fahrzeugen muss den gesetzlichen Bestimmungen und Umweltschutzvorschriften entsprechen.

Einsatzbereitschaft

Der Betrieb garantiert eine 24-Stunden-Erreichbarkeit und -Einsatzbereitschaft während 365 Tagen im Jahr. Das kann auch in Form einer Gruppierung sein. Die Ausrückzeit nach Auftragseingang beträgt maximal 15 Minuten. Der Betrieb, als auch das Einsatzpersonal, hat seine permanente Erreichbarkeit sicherzustellen.

Technische Anforderungen

- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen der Kategorie entsprechend genügend Nutzlast aufweisen.
- Die eingesetzten Fahrzeuge sollen dem Verwendungszweck entsprechend eingelöst und/oder innerhalb dem periodischen Nachprüfungs-Intervall vorgeführt sein.
- Der Eintrag der Gefahren-Drehlichter ist Pflicht.
- Werden an Einsatzfahrzeugen technische Änderungen vorgenommen, sind diese vor der Verwendung zu einer amtlichen Prüfung anzumelden.
- Die gesamte Ausrüstung muss sich stets in einem einwandfreien Zustand befinden und den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die Technischen Anforderungen von Strassenfahrzeugen (VTS) entsprechen.
- Der Fremdeinsatz darf die ASS-Minimalpflicht nicht unterschreiten.

Pannenfahrzeug

Leichte Motorfahrzeuge als Kombi / 4x4-Fahrzeuge / Kastenwagen / Lieferwagen mit dem dazugehörigen Material. Die Ausrüstung hat eine reibungslose Pannenhilfe zu gewährleisten.

Abschlepp- / Transportfahrzeug bis 3.5 t

Ein Plateau-, Brillen- oder Anhänger-Fahrzeug, das genügend Nutzlast aufweist, um Fahrzeugkombinationen bis zu 3.5 t abzuschleppen oder transportieren zu können, versehen mit einer Seilwinde und den dazugehörigen Hilfsmitteln. Mit der Ausrüstung ist ein reibungsloser Einsatz sicherzustellen.

Bergungsfahrzeug bis 3.5 t

Es muss ein Fahrzeug mit einem Bergungskran sein, das genügend Nutzlast aufweist, um Fahrzeugkombinationen bis 3.5 t zu bergen. Das dazugehörige Hilfsmaterial muss vorhanden sein.

Mit der Ausrüstung ist ein reibungsloser, schadenfreier Einsatz sicherzustellen. Fehlt im eigenen Fahrzeugpark ein Bergungsfahrzeug, kann als Ersatz eine Vereinbarung mit einem Bergungskranbesitzer eingegangen werden (muss in schriftlicher Form belegbar sein).

Abschlepp- und Bergungsfahrzeug über 3.5 t

Es muss ein Fahrzeug mit einem Bergungskran sein, der genügend Nutzlast aufweist, um Fahrzeugkombinationen über 3.5 t abzuschleppen oder zu bergen. Das dazugehörige Hilfsmaterial muss vorhanden sein.

Mit der Ausrüstung ist ein reibungsloser, schadenfreier Einsatz sicherzustellen.

Fahrzeugzustand- und Beschriftung

Firmenname mit Telefonnummer / ASS-Signet / firmeneigene Werbung / Signet und Hinweise von Auftraggebern im ASS-Bereich. Sämtliche Einsatzfahrzeuge müssen ein ASS-würdiges Erscheinungsbild aufweisen.

Minimalausrüstung Pannen- und Unfallhilfe-Fahrzeuge

- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Feuerlöscher
- Signalisierungsmaterial (Triopan, Pilonen, Blitzlampen)
- Handlampe, Beleuchtungsmaterial
- Bindemittel, Besen, Schaufel, Auffangbehälter
- Fahrzeug-Informationssystem (RAS oder ähnliches)
- Schutzausrüstung und Schutzmassnahmen für die Bergung von alternativ angetriebenen Fahrzeugen
- Diagnose-Fehler-Auslesegerät (E-OBD)
- Handwerkzeug-Satz
- Treibstoffe, Wasser, Oel, usw.
- Wagenheber
- Abschlepp-Ausrüstung

- Ladungssicherungsmaterial
- Klein- und Verbrauchsmaterial
- Seilmaterial, Zurrgurten, Umlenkrollen, usw.

Einsatzfahrzeuge mit U-Schildern

In Fahrzeugen, die mit U-Schild eingesetzt werden, muss der aktuelle annullierte Fahrzeugausweis (Verwendungszweck 'Abschleppfahrzeug oder Anhänger') mitgeführt werden.

Die Einsatzfahrzeuge müssen in jedem Fall den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind innerhalb dem gesetzlichen Turnus bei der StVA vorzuführen (Pkw, Lkw). Überführungsfahrten für Dritte sind Transporte und dürfen nicht mit Händlerschildern ausgeführt werden.

Betrieb / Fahrzeugabstellort

Es ist zu garantieren, dass Pannen- oder Unfallfahrzeuge auf eigenem - den Umweltschutzvorschriften entsprechenden Areal - abgestellt werden können. Behördlich sichergestellte Fahrzeuge müssen in einer Halle / Werkstatt eingeschlossen werden. Der gesamte Betrieb mit Umschwung muss sauber und ordentlich geführt werden und ein ASS-würdiges Erscheinungsbild aufweisen.

Aufnahmegesuch / Kontrolle / Abschluss

Wird einem Aufnahmegesuch stattgegeben, wird der aufzunehmende Betrieb durch zwei Mitglieder der Technischen Kommission (in der Regel Gebietsobmann und ein Vorstandsmitglied) kontrolliert. Als Kontrollvorlage gilt dieses Anforderungsprofil. Die Kontrolle ist vom Betriebsinhaber oder einem Handlungsbevollmächtigten in jeder Form zu unterstützen. Es ist dem Kontrolleur erlaubt, nach freiem Ermessen Fotos zu machen. Wird die definitive Aufnahme vom Vorstand gutgeheissen, verpflichtet sich der Antragsteller rechtsverbindlich, die Anforderungen laut Anforderungsprofil während seiner Mitgliedschaft jederzeit zu erfüllen. Eine jederzeitige Zwischenkontrolle ist erlaubt und wird hiermit ausdrücklich akzeptiert.

Sämtliche Angaben der Kontrolle sind vertraulich und gehen ausschliesslich an den Vorstand (Präsident / Vorstandsmitglieder / Sekretär) zur Bearbeitung. Drittpersonen haben keinen Zugang zu diesen Daten.

Datum der Kontrolle: _____

Unterschrift Betriebsinhaber
oder Handlungsbevollmächtigter

Stempel:

Unterschriften ASS - Kontrolleure

Ausgabe Mai 2014